

angeschlagen am: 12.05.17

abgenommen am: 12.06.17

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach

über die Erklärung der Sommerlinde auf Gst 160 GB Lauterach zum örtlichen Naturdenkmal

**laut Beschluss vom 09.05.2017**

Aufgrund der §§ 28 iVm 29 Abs 2 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, idgF, wird verordnet:

### § 1

#### **Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal**

Die auf Gst 160, GB Lauterach, stehende *Sommerlinde (Tilia platyphyllos)* wird wegen ihres Alters, Eigenart und Seltenheit zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

### § 2

#### **Schutzmaßnahmen**

- (1) Es ist verboten, das örtliche Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Bregenz durchgeführt werden.

### § 3

#### **Ausnahmebewilligung**

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Gemeindevertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lauterach, am 09.05.2017

Elmar Rhomberg  
Bürgermeister

